

Kennzeichnung der altlastverdächtigen Flächen gem. § 9 Abs. 5
Nr. 3 BauGB

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes "In den Vierzehn Morgen" sind folgende Altablagerungen im Abfalldeponiekataster registriert:

<u>Reg.-Nr.</u>	<u>Altablagerungsstelle</u>
33900009-213	Budenheim, Gewerbegebiet Ost (1)
33900009-214	Budenheim, Tennis-Center
33900009-232	Budenheim, Gewerbegebiet Ost (2)
33900009-233	Budenheim, Gewerbegebiet Ost (3)
33900009-234	Budenheim, Mainzer Landstraße (2)

Die ungefähre räumliche Ausdehnung ist in der beigegeführten Karte ersichtlich.

Die vorgenannten Altablagerungen sind von der Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz, Abt. 547-81, Postfach 100262, 67402 Neustadt, aufgrund der inzwischen erfolgten Erfassungsbewertung nach § 26 Abs. 2 Landesabfallwirtschafts- und Altlastengesetz (LAbfWAG) in der Fassung vom 30.04.1991 als altlastverdächtig im Sinne des § 25 Abs. 4 LAbfWAG eingestuft worden. Das heißt, es besteht die Besorgnis, daß das Wohl der Allgemeinheit beeinträchtigt ist oder künftig beeinträchtigt werden kann. Es besteht also der Verdacht einer Umweltgefährdung, insbesondere einer Gefährdung der menschlichen Gesundheit, auch der einer künftigen.

Budenheim, den 04.06.1997

Gemeindeverwaltung Budenheim


(Bopp)

Bürgermeister





